

Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 17. April 2015

Seite 43

68. Jahrgang – Nr. 15

Inhaltsverzeichnis

Stadt und Landkreis Coburg

Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken

Aufruf zur Sammlung des Müttergenesungswerkes 2015

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2015

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015

Landratsamt Coburg

8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg am Dienstag, 21.04.2015

Stadt und Landkreis Coburg

Außensprechstunde des Autismus-Kompetenzzentrums Oberfranken

Das **Autismus-Kompetenzzentrum** Oberfranken bietet regelmäßig jeden 4. Donnerstag im Monat, das nächste Mal am

23. April 2015 von 9.00 bis 13.00 Uhr

eine Außensprechstunde für Menschen mit Autismus, Eltern, Bezugspersonen und Fachkräfte in den Räumen des Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDI) des Diakonischen Werkes Coburg e. V., Leopoldstraße 61 – 63 in Coburg an. Um vorherige telefonische Terminvereinbarung über das Autkom Burgkunstadt Tel. 09572/60966-0 wird gebeten. Frau Stefanie Stark und Herr Rudolf Donath beraten Sie gerne. Die Beratung ist vertraulich und kostenfrei!

Aufruf zur Sammlung des Müttergenesungswerkes 2015

Das Müttergenesungswerk führt in der Zeit vom 02.05. bis 27.05.2015 seine diesjährige Haus- und Straßensammlung durch.

„Damit Mama wieder lacht!“

Unter diesem Motto werden die Haus- und Straßensammlungen 2015 für das Müttergenesungswerk stehen.

„Zeit haben für die Kinder“, das ist einer der am häufigsten genannten Wünsche von Müttern. Denn Mütter sind unter ständigem Zeitdruck, wenn sie allen Verpflichtungen des Alltags gerecht werden sollen. Sie sind Mutter, Haushaltsmanagerin, müssen mit finanziellen Problemen, der Trennung von einem geliebten Menschen oder der Pflege eines Familienmitgliedes zurechtkommen. Belastungen, die krank machen können. Dann leiden die Kinder mit. Neben dem ständigen Zeitdruck ist fehlende Unterstützung aus dem Umfeld einer der am meisten von Müttern genannten Belastungsfaktoren.

Jetzt brauchen Mütter unsere Unterstützung. Spenden für das Müttergenesungswerk sichern, dass Mütter diese Unterstützung nutzen können. Sie werden über Vorsorge- und Nachsorgeangebote informiert und erhalten konkrete Hilfe beim Antragsverfahren. Die Beratung und Betreuung wird nach der Kurmaßnahme mit Nachsorgeangeboten am Wohnort fortgesetzt. Wenn Mütter bedürftig sind und sich die gesetzliche Zuzahlung, Ausstattung oder Taschengeld nicht leisten können, erhalten sie einen Zuschuss aus Spendenmitteln, damit sie nicht auf die dringend benötigte Kurmaßnahme verzichten müssen.

Das Müttergenesungswerk hilft Müttern mit ganzheitlichen Kurmaßnahmen wieder gesund zu werden. In medizinischen, physiotherapeutischen und sozialpsychologischen Behandlungen lernen Mütter wieder auf sich zu achten und die Anforderungen des Alltags neu zu ordnen. Auch die Mutter-Kind-Beziehung wird mit angeleiteten Aktivitäten therapeutisch nachhaltig gestärkt.

Bitte setzen Sie ein Zeichen und lassen Sie Mütter in unserem Land nicht allein. Helfen Sie mit, Spenden für die Gesundheit von Müttern zu sammeln. Die Sammlungen für das Müttergenesungswerk finden unter dem Motto „Damit Mama wieder lacht“ rund um den Muttertag statt.

Coburg, im April 2015

Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

Stadt Coburg

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Coburg für das Haushaltsjahr 2015

Auf Grund des Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	130.414.000 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	140.994.000 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 10.580.000 €
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus **laufender Verwaltungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	125.467.100 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	128.801.000 €
und einem Saldo von	- 3.333.900 €
 - b) aus **Investitionstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	9.559.800 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	22.685.700 €
und einem Saldo von	- 13.125.900 €
 - c) aus **Finanzierungstätigkeit** mit dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen von	10.000.000 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.102.300 €
und einem Saldo von	7.897.700 €
 - d) und dem **Saldo** des Finanzhaushalts von - 8.562.100 €

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000.000 € neu festgesetzt.
- (2) Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 10.631.600 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe „Tourismus und Stadtmarketing / Citymanagement Coburg“ und „Kongresshaus Rosengarten“ werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)	300 v. H.
für die Grundstücke (B)	300 v. H.
2. Gewerbsteuer 300 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 24.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Regierung von Oberfranken hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 31.03.2015, Az. 12-1512-01 m-1/15, die nach Art. 71 Abs. 2 GO erforderliche Gesamtgenehmigung der Kreditaufnahmen gemäß § 2 und die nach Art. 67 Abs. 4 GO erforderliche Genehmigung der Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 3 der Haushaltssatzung unter Auflagen erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 20.04.2015 bis einschließlich 27.04.2015

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2015 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 13.04.2015
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
der Haushaltssatzung
der von der Stadt Coburg verwalteten
rechtsfähigen Stiftungen
für das Haushaltsjahr 2015**

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 3 des Stiftungsgesetzes vom 26. September 2008 (GVBl. Nr. 23/2008, S. 834) hat der Stadtrat am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung der von der Stadt Coburg verwalteten rechtsfähigen Stiftungen für das Haushaltsjahr 2015 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung bekannt gemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab:

im **Teilergebnisplan** für

- | | | | |
|--|-----------------------------|----------|--|
| 1. die Studien-Stiftung | | | |
| | in den Erträgen mit | 2.500 € | |
| | und in den Aufwendungen mit | 2.400 € | |
| | somit mit einem | | |
| | Überschuss/Fehlbetrag von | 100 € | |
| 2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung | | | |
| | in den Erträgen mit | 13.600 € | |
| | und in den Aufwendungen mit | 10.600 € | |
| | somit mit einem | | |
| | Überschuss/Fehlbetrag von | 3.000 € | |
| 3. die von Rast'sche-Stiftung | | | |
| | in den Erträgen mit | 900 € | |
| | und in den Aufwendungen mit | 800 € | |
| | somit mit einem | | |
| | Überschuss/Fehlbetrag von | 100 € | |

im **Teilfinanzplan** für

- | | | | |
|--|------------------------------------|----------|--|
| 1. die Studien-Stiftung | | | |
| | in den Einzahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.500 € | |
| | und in den Auszahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit mit | 2.400 € | |
| | | | |
| | in den Einzahlungen aus | | |
| | Investitionstätigkeit mit | 0 € | |
| | und in den Auszahlungen aus | | |
| | Investitionstätigkeit mit | 0 € | |
| | | | |
| | in den Einzahlungen aus | | |
| | Finanzierungstätigkeit mit | 0 € | |
| | und in den Auszahlungen aus | | |
| | Finanzierungstätigkeit mit | 0 € | |
| | somit mit einem Saldo des | | |
| | Finanzhaushaltes von | 100 € | |
| 2. die Vereinigte Wohlfahrts-Stiftung | | | |
| | in den Einzahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit mit | 13.600 € | |
| | und in den Auszahlungen aus | | |
| | laufender Verwaltungstätigkeit mit | 10.600 € | |

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €

in den Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €

somit mit einem Saldo des	
Finanzhaushaltes von	3.000 €

3. die von Rast'sche-Stiftung

in den Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	900 €
und in den Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit mit	800 €

in den Einzahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Investitionstätigkeit mit	0 €

in den Einzahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €
und in den Auszahlungen aus	
Finanzierungstätigkeit mit	0 €

somit mit einem Saldo des	
Finanzhaushaltes von	100 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Finanzhaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2015 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne der rechtsfähigen Stiftungen liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung in der Zeit

vom 20.04.2015 bis einschließlich 27.04.2015

in der Allgemeinen Finanzwirtschaft, Stadthaus, Zimmer 104, innerhalb der Allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf. Im Übrigen kann die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen Anlagen während des Jahres 2015 jederzeit eingesehen werden.

Coburg, 13.04.2015
Stadt Coburg
Norbert Tessmer
Oberbürgermeister

Landratsamt Coburg

8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg

Am Dienstag, 21.04.2015, findet die 8. Sitzung des Kreistages des Landkreises Coburg statt. Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird für die Bürgerinnen und Bürger zur Kenntnisnahme fristgerecht in das Internet eingestellt und ist der Homepage des Landratsamtes Coburg zu entnehmen. Die Sitzung beginnt um 14.30 Uhr. Tagungsort ist das Landratsamt Coburg, 96450 Coburg, Lauterer Straße 60, Sitzungssaal E 30.

Coburg, 14.04.2015
Landratsamt Coburg
Michael Busch
Landrat

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Str. 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: www.landkreis-coburg.de ❖ Redaktion: ☎09561/514-239 ❖ E-Mail: amtsblatt@coburg.de ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostenersatz) jährlich 27,50 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖